

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.02.1995

Geschäftszahl

93/09/0418

Rechtssatz

Da nach § 43 Abs 2 BDG 1979 das gesamte Verhalten des Beamten einer disziplinarrechtlichen Würdigung zu unterziehen ist, folgt daraus, daß auf einen zwischen mehreren außerdienstlichen (aber auch dienstlichen) Fehlverhalten bestehenden inneren Zusammenhang auch bei der Beurteilung der disziplinarrechtlichen Erheblichkeit eines Teilverhaltens (unter dem Gesichtspunkt der Rückwirkung auf den Dienst iSd § 43 Abs 2 BDG 1979) Bedacht zu nehmen ist, mögen diese verschiedenen in einem Zusammenhang stehenden Fehlverhaltensweisen auch in gesonderten Schuldsprüchen ihren Niederschlag gefunden haben (hier: Zusammenhang zwischen dem nicht unerheblichen Schuldenstand einerseits und dem Verkehr in Prostituiertenkreisen andererseits und die sich daraus ergebenden Gefahren für die korrekte Aufgabenerfüllung durch einen Exekutivbeamten).